

Benutzungsregelung für die Jugendtreffpunkte in der Gemeinde Freigericht

Stand: 05.09.2002

Aktenzeichen:

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Benutzungsregelung für die Jugendtreffpunkte in der Gemeinde Freigericht

vom 13.12.1985
geändert am 05.09.2002

1. Allgemeines	3
2. Verantwortlichkeit	3
3. Vergabe der Räume	3
4. Zustand der Räume	3
5. Öffnungszeiten	3
6. Ausschank von Alkohol	3
7. Verbot von Betäubungsmitteln	4
8. Verbot von politischer Propaganda	4
9. Verbot von Waffen	4
10. Sauberhaltung	4
11. Hausrecht	4
12. Kontrollen durch den Gemeindevorstand	4
13. Informationen für Jugendraumbesucher	4
14. Aushang der Benutzungsregelung	4

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Benutzungsregelung für die Jugendtreffpunkte in der Gemeinde Freigericht
Aktenzeichen:

1. Allgemeines

Die Belegung der Jugendtreffpunkte ist nur durch einheimische Gruppen möglich. Ausnahmen sind durch den Gemeindevorstand im Einzelfall zu entscheiden. Die Jugendtreffpunkte sollen Freizeit- und Begegnungsstätte sein, Möglichkeiten zur Gruppenbildung bieten und die Kommunikation unter den Jugendlichen fördern. Den Jugendlichen soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechte und Interessen unter Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft zu vertreten und an der Verwirklichung einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung mitzuwirken.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsregelung in den jeweiligen Jugendtreffpunkten tragen die von den Jugendgruppen dem Gemeindevorstand zu benennenden Personen.

Mit der Aushändigung des Schlüssels zum Jugendraum übernimmt der Schlüsselinhaber die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung desselbigen. Er kann für alle Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung oder den Verlust des Schlüssels entstehen, haftbar gemacht werden. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich anzuzeigen.

3. Vergabe der Räume

(entfällt)

4. Zustand der Räume

Die Gruppen sind dafür verantwortlich, dass sich die von ihnen genutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bereits vorhandene oder neu entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

Wer Einrichtungen der Jugendtreffpunkte vorsätzlich beschädigt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ein fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schaden ist von dem Verursacher zu ersetzen.

5. Öffnungszeiten

Die Benutzung der gemeindeeigenen Jugendtreffpunkte ist Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr bis 22:00 Uhr, Jugendlichen bis zum 23. Lebensjahr bis 24:00 Uhr gestattet; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes. Die Benutzer der Jugendtreffpunkte haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht gestört werden. Dies gilt besonders für die Zeit nach 22:00 Uhr. Auf die gesetzlichen Bestimmungen (Lärmschutz, Jugendschutz) wird hingewiesen.

6. Ausschank von Alkohol

In den Jugendräumen der Gemeinde Freigericht sind keine Spirituosen zugelassen. Hierbei ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Die Verantwortlichen werden vom Gemeindevorstand darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit alkoholfreie Getränke zum Ausschank kommen.

An den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag gilt ein Verbot von Alkohol in den Jugendräumen der Gemeinde Freigericht. Veranstaltungen mit Alkoholausschank an diesen Tagen sind mit dem Jugendreferat abzusprechen und nur unter Aufsicht seitens eines pädagogischen Mitarbeiters möglich.

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Benutzungsregelung für die Jugendtreffpunkte in der Gemeinde Freigericht
Aktenzeichen:

7. Verbot von Betäubungsmitteln

Die Verbotsnormen des Betäubungsmittelgesetzes finden Anwendung auf die Jugendtreffpunkte. Konsum oder Handel von Drogen im Sinne des BtMG haben Strafantrag zur Folge.

8. Verbot von politischer Propaganda

In den Jugendtreffpunkten sind keinerlei Parolen, Symbole, Flaggen, Schriftzüge oder sonstiges Propagandamaterial links- oder rechtsextremistischer Natur zugelassen. Verfassungswidriges oder volksverhetzendes Verhalten haben Strafantrag zur Folge.

Politische Veranstaltungen unterliegen dem Grundsatz der politischen Ausgewogenheit.

9. Verbot von Waffen

Waffen im Sinne des WaffG dürfen zu keiner Zeit in den Jugendtreffpunkten mitgeführt werden. Zuwiderhandlung führt zur Strafanzeige.

10. Sauberhaltung

Die Jugendräume sind von den jeweils nutzenden Jugendlichen sauber zu halten. Im Falle der Mehrfachnutzung gemeinsamer Räumlichkeiten, wie Flur, Toiletten usw., regelt ein Putzplan die Reinigung.

11. Hausrecht

Die dem Gemeindevorstand benannten Verantwortlichen oder die von den Gruppen nach dem Jugendschutzgesetz zu benennenden Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer, die gegen diese Benutzungsregelung verstoßen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören, nach Verwarnung des Hauses zu verweisen.

12. Kontrollen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, durch einen Beauftragten die Einhaltung dieser Benutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

13. Informationen für Jugendraumbesucher

Informationen, die die Jugendlichen betreffen, werden an einem Schwarzen Brett ausgehängt. Das Schwarze Brett steht allen Jugendlichen zur Weitergabe von Informationen zur Verfügung.

14. Aushang der Benutzungsregelung

Diese Benutzungsregelung ist in allen Jugendtreffpunkten am Schwarzen Brett auszuhängen. Die Benutzer der Jugendtreffpunkte erkennen durch ihre Anwesenheit die Benutzungsregelung an.

Die Benutzungsregelung vom 13.12.1985 tritt hiermit außer Kraft.

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Benutzungsregelung für die Jugendtreffpunkte in der Gemeinde Freigericht
Aktenzeichen: